

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Das neue Kaufrecht

1. Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

Inhaltliche Neuerungen

- mangelfreie Leistung als Pflicht des Verkäufers, § 433 I 2 BGB
- Nacherfüllungsanspruch – Recht zur „2. Andienung“, § 439 BGB
- Aufgabe der Unterscheidung zwischen Stück – und Gattungskauf
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen, § 438 BGB
- Berechnung der Minderung, 441 III BGB
- Minderung bei Rechtsmängeln, arg.e. § 453 BGB
- Sonderregelung für den Verbrauchsgüterkauf; insbes. drastische Einschränkung der Möglichkeit des Haftungsausschlusses, §§ 474 ff. BGB

Systematische Neuerungen

- Sachmangel als Nichterfüllung:
- Anschluß an das allg. Leistungsstörungenrecht
- Ersetzung der Wandlung durch das Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 V BGB
- Rücktritt und Minderung als Gestaltungsrechte

2. Gesetzssystematik

Allgemeine Vorschriften, §§ 433 ff. BGB

Besondere Arten des Kaufes, §§ 454 BGB

- Kauf auf Probe
- Wiederkauf
- Vorkauf

Wegefallene Regelungsbereiche (insbes. Viehkauf)

3. Pflichten der Parteien

Pflichten des Verkäufers, § 433 I BGB

- Übergabe und Übereignung
- Sachmängelfreiheit
- Rechtsmängelfreiheit
- Nebenpflichten des Verkäufers

Pflichten des Käufers

- Zahlungs – und Abnahmepflicht, § 433 II BGB
- Sicherung des Verkäufers durch Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB

- Abweichungen vom bisherigen Recht:
Aufgabe der Vermutung eines vertraglichen Rücktrittsrechts

- Kodifizierung geltenden Rechts:
Rücktritt als Rücknahmevoraussetzung, § 449 II BGB
Verjährung des Zahlungsanspruchs, § 216 II 2 BGB

4. Gefahrtragung

- Übergabe, § 446 BGB
- für den Versandkauf gilt:
 - Grundregel, § 447 BGB
 - beim Verbrauchsgüterkauf:
 - § 447 BGB findet gem. § 474 II BGB beim Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung
 - Gegenleistungsgefahr geht nicht bereits mit der Übergabe der Sache an einen sorgfältig ausgesuchten und zuverlässigen Versandunternehmer über

- Vorliegen eines Sachmangels im Zeitpunkte des Gefahrüberganges wird beim Verbrauchsgüterkauf teilweise vermutet, §§ 476, 474 I BGB

5. Zum Sachmängelbegriff, § 434 BGB

Eigenschaftsbegründende Werbeaussagen

- Eigenschaften, auf die Verkäufer, Hersteller oder Gehilfe iSd § 4 I, II ProdHG on öffentlichen Äußerungen (Werbung) hingewiesen hat (§ 434 I 3 BGB)
- Abgrenzung zur „Anpreisung“
- bei Nichtvorliegen der Eigenschaft: SEA des Kunden ggü dem Verkäufer
- Exkulpation über:
 - Nichtkenntnis; nicht Kennenmüssen,
 - Berichtigung der Aussage vor Vertragsschluss

Erweiterter Fehlerbegriff, § 434 III BGB

- Lieferung eines aliuds und einer qualitativen Mengenabweichung werden erfaßt
- beachte: § 378 HGB wurde aufgehoben, da das BGB jetzt selbst von einem erweiterten Fehlerbegriff ausgeht
- § 377 HGB gilt nun auch für aliud und negative Qualitätsabweichung

„Ikea“ – Klausel, § 434 II 2 BGB

- Mangel der Montageanleitung wie ein Sachmangel zu behandeln
- Rückgriff in der Unternehmerkette bis zum Ersteller der Montageanleitung

6. Die abgestuften Gewährleistungsrechte des Käufers, § 437 BGB

- **v o r r a n g i g :**

- **Nacherfüllung des Verkäufers, § 439 BGB**

- (Käufer hat ein Wahlrecht; anders im WerkV, vgl. § 635 BGB)

- **Mängelbeseitigung**
 - **Nachlieferung einer mangelfreien Sache**
(dann: § 439 IV BGB)

beachte:

Verweigerungsmöglichkeit des Verkäufers bei Unverhältnismäßigkeit (§ 439 III BGB), z.B. Massenware des Alltags

- **n a c h r a n g i g :**

- **Rücktritt**, §§ 437 Nr. 2 iVm 323 I, 349 BGB

oder

- **Minderung**, §§ 437 Nr. 2 iVm 323 I, 441 BGB

und

- **Schadensersatz**, §§ 437 Nr. 3, 281 BGB

7. Schadensersatz/Aufwendungsersatz

grds. kumulativ zu Rücktritt und Minderung, vgl. § 437 Nr. 2 letztes Wort („und“)

- **SEA wegen Unmöglichkeit des Nacherfüllungsanspruches**

Anfängliche Unmöglichkeit, §§ 437 Nr. 3a, 311a II BGB

- grds. kleiner SEA

- großer SEA nur dann, wenn Pflichtverletzung nicht unerheblich

Nachträgliche Unmöglichkeit, §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286 BGB

- **SEA wegen Verzögerung der Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 286 BGB**

- Ersatz des Verzögerungsschadens

- **SEA wegen Mangels im Übrigen, §§ 437 Nr. 3, 280, 281 BGB**

Mangelschäden (kleiner SEA)

SEA unter Rückabwicklung des KV (großer SEA), § 281 I 3 BGB

SEA wg. Mangelfolgeschaden, §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

- **SEA bei mangelfreier Leistung**

- Sonderfall
- bei Verletzung von Nebenpflichten (Bsp. „Teppich“-Fall)
- 1. Alt: § 280 I Ersatz der entstanden Schäden außerhalb der Kaufsache
- 2. Alt: § 280 I, III, 282 SEA statt Leistung, d.h. unter Einbeziehung der mangelfreien Leistung

8. Die Mängelreede

- Die Rücktrittseinrede, § 438 IV BGB

- trotz Unwirksamkeit des erklärten Rücktritts kann der Käufer den Kaufpreis verweigern in Höhe des Betrages, den er im Falle des wirksamen Rücktritts bekommen hätte
- der Verkäufer hat dann das Rücktrittsrecht aus § 438 IV 3 BGB
- eine Mängelanzeige ist nicht erforderlich

- Die Minderungseinrede, § 438 V BGB

- im wesentlichen kein Unterschied zur Rücktrittseinrede

9. Die unselbständige Garantie, § 443 BGB

- grds.: Verstärkung der bestehenden Mängelrechte
- jetzt: „*Beschaffenheits – und Haltbarkeitsgarantie*“
- beim Verbrauchsgüterkauf: Ergänzung des § 443 BGB durch § 477 BGB
- unvollständige Regelung
- es fehlen Ausführungen zu
 - Gegenstand
 - Rechte im Garantiefall
 - Dauer
 - Verjährung
- Darlegungs – und Beweislast:

- Käufer:

- Einräumung der Garantie
- Mangel im Geltungsbereich der Garantie
- während der Gewährleistungsfrist

wenn die (+): gesetzliche Vermutung des Garantiefalles, § 443 II BGB

- Verkäufer:

- § 292 ZPO
- Widerlegung der Vermutung
- Darlegung und Beweis, dass Kaufsache im Zeitpunkt des Gefahrüberganges in Ordnung war und
- dass das Produkt die Dauer der Garantiezeit ohne Schaden übersteht.

10. Sonderfall beim Verbrauchsgüterkauf: § 477 BGB

- Verpflichtungen:

Garantieerklärung muß

- einfach und verständlich sein
- Hinweis auf die gesetzlichen Rechte und das Verbot der Einschränkung dieser Rechte enthalten
- alle erforderlichen Angaben für die Geltendmachung der Rechte enthalten

- Rechtsfolge bei Verletzung der Verpflichtungen

- Wirksamkeit der Garantie wird nicht berührt
- SEA wegen Verletzung von Aufklärungs – und Schutzpflichten nach den §§ 311 II, 241 II, 280 BGB
- Sanktionen über § 1 UWG bzgl. Wettbewerbsrecht
- Unterlassungsklage nach § 2 UnterlassungsklageG

11. Systematik des Verbrauchsgüterkaufs, §§ 474 – 479 BGB

- Persönlicher Anwendungsbereich

- Kaufvertrag zwischen Verbraucher gem. § 13 BGB und Unternehmer gem. § 14 BGB, wenn der Unternehmer Verkäufer und der Verbraucher Käufer ist

- Sachlicher Anwendungsbereich

- Kaufgegenstand über bewegliche Sache
- nicht: Elektrizität

- keine Anwendung der Regeln bei

- Immobilien
- Forderungen
- Kaufverträgen zwischen Verbraucher auf Verkäufer- und Unternehmer auf Käuferseite
- Kaufverträgen zwischen Unternehmern und Unternehmern bzw. Verbrauchern und Verbrauchern

- Anwendbare Vorschriften
 - § 475 I BGB: Regeln sind zwingendes Recht; ausn. § 475 III BGB
 - § 445 gilt nicht, vgl. § 474 II BGB
 - § 447 gilt nicht; es ist immer § 446 BGB anzuwenden, vgl. § 474 II BGB
 - § 475 II BGB beschränkt die Möglichkeiten der Verkürzung der Verjährung
 - § 476 BGB regelt die gesetzliche Vermutung zugunsten des Käufers und eine Beweislastumkehr

12. Die Beweislastumkehr im Verbrauchsgüterkauf gem. § 476 BGB

- Käufer muß grds. den Mangel im Zeitpunkt des Gefahrüberganges beweisen
- aber: gesetzl. Vermutung für einen Mangel im Zeitpunkte des Gefahrüberganges, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach dem Gefahrübergang auftritt
- Widerlegung dieser gesetzlichen Vermutung durch den Verkäufer gem. § 292 ZPO
- gilt jedoch nicht gem. § 476 letzter Halbsatz BGB für verderbliche Ware, wie Lebensmitteln und für gebrauchte Sachen

13. Der Unternehmerrückgriff nach den §§ 478, 479 BGB

- gesetzliche Regelung zum „leichten Durchreichen“ der mangelhaften Ware
- in allen Kaufverträgen ist der gleiche Mangelbegriff nötig
- Regreß : Verbraucher ggü. Letztverkäufer
- bis x-ter Regreß: Lieferanten innerhalb der Lieferkette
- letzter Regreß: Herstellerregreß
- beachte: bei den Unternehmerregressen verweist § 478 VI BGB auf § 377 HGB